

LfA-Zeichen:

Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen (Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen.)

••	79	
Ant	agsteller / Unternehmen:	

Das antragstellende Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig: \square ja \square neir

2. Definitionen und Erläuterungen

Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben.

Relevant verbundene Unternehmen (und daher "ein einziges Unternehmen" im Sinne der De-minimis-Verordnungen) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

De-minimis-Beihilfen sind den geförderten Unternehmen zuzurechnen. Daher ist auch bei Antragstellung durch eine natürliche Person die De-minimis-Erklärung im Hinblick auf das begünstigte Unternehmen auszufüllen. So sind – auch im Falle des Erwerbs einer tätigen Beteiligung – die Vorförderungen des Unternehmens und mit ihm relevant verbundener Unternehmen mit anzugeben. Aus demselben Grund sind im Falle einer gemeinschaftlichen Existenzgründung durch mehrere Antragsteller die parallel beantragten Beträge aller Antragsteller für das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundener Unternehmen anzuführen. Um den beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission zu genügen, hat der Antragsteller ggf. die von der LfA zu erstellende De-minimis-Bescheinigung, die die Höhe des gewährten De-minimis-Beihilfebetrags ausweist, auch gegenüber dem begünstigten Unternehmen bekannt zu machen.

3. Erklärung

Ich / wir erkläre(n), dass ich / wir bzw. das Unternehmen und etwaig mit ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen über die beantragte Beihilfe hinaus keine weiteren bzw. nur die von mir / uns aufgeführten Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten bzw. beantragt habe(n):

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹ (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor², geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor³ (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt) und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁴, geändert durch Verordnung (EU) 2018/1923 (im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt).

Im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren <u>erhaltene</u> Beihilfen im Sinne der oben genannten Verordnungen (Allgemeine-, Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen sind als "De-minimis-Beihilfe" zu kennzeichnen):

Datum Bewilligungs- bescheid/ Vertrag	Beihilfegeber (Aktenzeichen bitte angeben)	Bewilligte Beihilfe (z. B. Darlehen, Zu- schuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme in EUR	Beihilfewert in EUR	De-minimis- Beihilfe	DAWI-De- minimis-Beihilfe

Bereits <u>beantragte</u>, aber <u>noch nicht bewilligte</u> Beihilfen im Sinne der oben genannten Verordnungen (Allgemeine-, Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen sind als "De-minimis-Beihilfe" zu kennzeichnen):

Datum der Antrag- stellung	Beihilfegeber (ggf. mit Aktenzeichen)	Art der beantragten Beihilfe	Beantragte Fördersumme in EUR	Beihilfewert (soweit bekannt) in EUR	De-minimis- Beihilfe	DAWI-De- minimis-Beihilfe

Falls keine Eintragungen erfolgen, wurden bisher keine DAWI-De-minimis-Beihilfen und / oder andere De-minimis-Beihilfen (Allgemeine-, Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen) in Anspruch genommen bzw. beantragt.

Mir / uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben in den Punkten 1. und 3. für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich / wir verpflichtet bin / sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, § 3 SubvG. Ich bin / wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Ort und Datum	Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Unternehmens

Eintretende Änderungen vor Darlehens-/Bürgschaftszusage sind der LfA mitzuteilen.

¹ Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013.

² Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013.

³ Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014.

⁴ Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012.